

Präambel

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, es sei denn, diese sind „Verbraucher“, i.S.d. § 13 BGB in Bezug auf Verkäufe und sonstigen vertraglichen Leistungen von VARIOVAC einschließlich Montageleistungen, soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden.

I. Vertragsschluss

1. Alle Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich.
2. Alle Angaben in unserem Lieferprogramm, in Prospekten oder unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen beigefügten sonstigen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie als verbindlich bezeichnet sind. Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor, soweit die vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt werden.
3. Maße und Abbildungen sind für die Ausführung der Lieferung nur verbindlich, wenn sie von uns besonders bestätigt sind.
4. Wir werden uns zu dem in der Bestellung liegenden Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns entscheiden, andernfalls entfällt die bindende Wirkung der Bestellung. Der Kaufvertrag kommt zustande durch schriftliche Bestätigung des Auftrages oder durch die Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien.
5. Automatische Zugangsbestätigungen bei Bestellungen per Email stellen noch keine Annahme dar.

II. Umfang der Lieferung

Die Auftragsbestätigung oder der beiderseitig unterzeichnete Vertrag legt den Umfang der Lieferung, den Preis sowie die Liefer- und Zahlungsbedingungen fest. Abänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

III. Preise

1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, netto, ohne Verpackung, Versandkosten und Versicherung, es sei denn, etwas anderes wird vereinbart.
2. Treten zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages und dem vereinbarten Liefertermin Erhöhungen der Material- und Lohnkosten ein, die sich auf die Kosten der Vertragsleistung auswirken, sind wir zu einer entsprechenden Preisangleichung nach billigem Ermessen berechtigt (§ 315 BGB). Das gilt nur dann, wenn der Zeitraum zwischen Abschluss und dem vereinbarten Liefertermin über 6 Monate beträgt.

IV. Zahlungen

1. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Wir übernehmen keine Garantie für rechtzeitigen Wechselprotest.
2. Als Zahlungsinstrument wird ein bestätigtes und unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv (Letter Of Credit) oder BPO (Bank Payment Obligation) akzeptiert.
3. Bei Gefährdung unserer Forderungen gegenüber dem Besteller, sind wir berechtigt, die Stellung einer Sicherheit zu verlangen. Wird die verlangte Sicherheit nicht gestellt, so können wir die sofortige Leistung noch nicht fälliger Teilbeträge fordern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
4. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Im Falle des Verzuges des Bestellers werden die gesetzlichen Zinsen in Anrechnung gebracht. Wir behalten uns jedoch die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens ausdrücklich vor.

V. Lieferzeit

1. Die angegebenen Lieferfristen werden von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der Besteller etwaige Vorleistungspflichten erfüllt und alle technischen und sonstigen ihm obliegen-

den Voraussetzungen zur Erfüllung unserer Lieferpflicht geschaffen hat.

2. Die vereinbarte Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand zu diesem Termin versandbereit in unserem Werk steht. Teillieferungen vorab sind jederzeit zulässig.
3. Unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von uns zu vertreten sind, auch wenn sie in unserem Betrieb oder in dem Betrieb unseres Zulieferers eintreten, insbesondere Fälle höherer Gewalt, nicht von uns zu vertretende Betriebsstörungen, Streik, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Fertigteile, und die die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes beeinflussen, verlängern die Lieferfristen. Wir werden in solchen Fällen den Besteller unverzüglich über die so eingetretene Verzögerung informieren.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Betrieb mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass die tatsächlichen Aufwendungen durch die Lagerung niedriger sind als die vorgenannte Pauschale. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist und unter Benachrichtigung des Bestellers anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller die entstandenen Mehrkosten hierfür aufzuerlegen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Besteller mit angemessener neuer Lieferzeit neu zu beliefern.

VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr am Liefergegenstand ab Werk (d.h. mit Übergabe auf den Frachtführer) auf den Besteller über.
2. Die Transport- und Zollkosten, einschließlich etwaiger Erhöhungen dieser Kosten nach Vertragsschluss, trägt der Besteller; ebenso die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch irgendwelche Umstände ein anderer bzw. teurerer Ver sandweg benutzt werden muss, als der ursprünglich vorgese hene.
3. Die Ware wird nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers versichert.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. entgegenzunehmen.
5. Die „VARIOVAC PS SystemPack GmbH“ als „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ („AEO/F“) erachtet es im Interesse ihres betrieblichen AWR-Compliance-Managements sowie der Stärkung der internationalen Lieferkette für gebot en, künftig vorrangig den Geschäftskontakt mit Unternehmen zu pflegen, welche „AEO/F“ bzw. „AEO/S“ zertifiziert sind oder über gleichwertige Rechtsinstitute verfügen. Hilfsweise würde die „VARIOVAC PS Systempack GmbH“ auch Si cherheitserklärungen anerkennen, in denen der Geschäftspartner versichert, die auch dem „AEO/F“ bzw. „AEO/S“ zugrundeliegenden Ziele und Standards des „WCO-Frameworks SAFE“ einzuhalten.“

VII. Gewährleistung

1. Für Mängel wird von uns nach eigener Wahl Gewähr geleistet durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).
2. Die Behebung der Mängel erfolgt nach unserem Ermessen entweder durch Nachbesserung beim Besteller oder in unse ren Werkstätten oder durch Lieferung neuer Teile. Für die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten ist uns ausreichend Zeit und Gelegenheit zu geben. Bei Fehlenschlagen der Nachbesserung oder Nachlieferung ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei nur geringfügigen Mängeln, ist das Rücktrittsrecht jedoch ausgeschlossen.
3. Für Reparaturen, die ohne unser ausdrückliches Einverständnis und ohne Verlangen der Nacherfüllung durch den

Besteller oder durch Dritte vorgenommen werden, übernehmen wir keine Kosten und für sich daraus ergebende Mängel oder Fehler keine Haftung. Die Rechte des Bestellers aus § 437 BGB erlöschen in diesem Fall.

4. Schäden durch natürliche Abnutzung und unsachgemäße Behandlung sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Auf § 377 HGB wird hingewiesen.
6. Etwaige ersetzte Teile stehen zu unserer Verfügung und sind uns auf Verlangen zuzusenden.
7. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware, es sei denn, es liegt Vorsatz vor.
8. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die vertraglich vereinbarte Leistungsbeschreibung.
9. Wir übernehmen keine Garantie gemäß § 443 BGB. Etwaige Garantieansprüche des Bestellers gegen unsere Vorlieferanten bleiben hiervon unberührt.

VIII. Rücktrittsrecht

Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder so erschweren, dass uns die Erfüllung nur mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen möglich ist, ganz gleich, ob sie bei uns oder bei unserem Zulieferer eintreten, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dasselbe gilt aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere, wenn wir selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden oder wenn sich die bei Vertragsschluss bekannten Verhältnisse derart geändert haben, dass die Einhaltung des Vertrages wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Das Rücktrittsrecht gilt nicht für Ereignisse, die wir zu vertreten haben.

IX. Rücktrittsrecht des Bestellers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird, jedoch nur dann, wenn er sein mangelndes Interesse an der Teillieferung nachweist.
2. Der Besteller ist auch dann zum Rücktritt berechtigt, wenn im Falle des Lieferungsverzuges der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und diese Frist durch unser Verschulden nicht eingehalten wird.

X. Haftung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, auch unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haften wir nicht.
2. Bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

XI. Eigentumsvorbehalt und Urheberrechte

1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung aller Verbindlichkeiten des Bestellers aus dem Vertrag unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand entstehen, z.B. Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und ähnlichen Lieferungen sowie sonstigen Leistungen.

2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Kaufgegenstandes entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Der Besteller wird ermächtigt, in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt uns der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen bis auf Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an uns in eigenem Namen auf unsere Rechnung einzuziehen.

3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden und Haftpflicht zum Neuwert zu versichern. Der Käufer hat die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
4. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwaigen Klage nach § 771 ZPO, soweit diese Kosten nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
5. Die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder sonstige unsere Sicherung beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte sowie seine Veränderung sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.
6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Besteller verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
7. An unseren Werken, Schriftstücken, Beschreibungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bzw. elektronischen Datensätzen wie z.B. Computerprogrammen, digitalisierten Fotos und ähnlichem behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen ohne Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

XII. Montage und Inbetriebnahme

Für die Montage und das Anfahren stellen wir das erforderliche technische Personal und das notwendige Spezialwerkzeug nur aufgrund eines mit uns gesondert abzuschließenden Montage- und Anfahrvertrages.

XIII. Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist der Ort des liefernden Werkes oder Lagers, für Zahlungen Zarrentin.
2. Gerichtsstand ist Hagenow. Wir können nach unserer Wahl auch am Sitz des Bestellers Klage erheben.
3. Auf alle Verträge mit inländischen wie ausländischen Bestellern ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Abänderungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.